

Satzung vom 25. Juni 2025

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die Rosa Käppscher“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.6. und endet am 31.5. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des fastnachtlichen und heimatlichen Brauchtums. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Fastnachtssitzungen, Teilnahme an Fastnachtsumzügen, Pflege und Förderung von Menschen aller Altersgruppen für Musik und Tanz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Personen zu stellen, die sie gesetzlich vertreten.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (31.5.) zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereinslebens, bei Nichterfüllen der Beitragspflicht und bei groben Verstößen gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge jährlich an den Verein zu überweisen bzw. über ein Bankeinzugsverfahren zu begleichen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, namentlich aus
 - a) zwei Personen, die den Vorsitz übernehmen,
 - b) einer Person, die die Kassenführung sowie
 - c) einer Person, die die Schriftführung übernimmtund bis zu zwölf Beisitzenden.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) bilden die unter Ziffer 1. a) bis c) genannten vier Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden nach Ziffer 1. a) soll die Mitgliederversammlung paritätisch auswählen.
4. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl; Vorstandsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren. Der Vorstand kann jedoch höchstens zwei Mitglieder kooptieren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist auch per E-Mail möglich. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Versammlungsleitung sowie eine für die Schriftführung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen für die Kassenprüfung. Dieses Amt darf höchstens zwei Jahre in Folge von derselben Person bekleidet werden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Person, die die Versammlung leitet, und von der schriftführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aids-Hilfe Mainz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 25.06.2025